

**FÖDERRICHTLINIE
EXZELLENZSTIPENDIUM FORSCHUNG**

RICHTLINIE

EXZELLENZSTIPENDIUM FORSCHUNG



GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH M.B.H.

A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG
T: +43 2742 27570-0
E: office@gff-noe.at

LG St. Pölten
FN 363476 z
www.gff-noe.at

WISSENSCHAFT · FORSCHUNG
NIEDERÖSTERREICH 

FÖDERRICHTLINIE EXZELLENZSTIPENDIUM FORSCHUNG

„EXZELLENZSTIPENDIUM FORSCHUNG“

ZIELSETZUNG

Das Land Niederösterreich fördert Forschungsaufenthalte an renommierten Institutionen im Ausland. Ziel der Förderung ist die Abdeckung von zusätzlichen Kosten, die durch den Aufenthalt im Ausland entstehen.

WER KANN EIN STIPENDIUM BEANTRAGEN?

Personen mit Wohnsitz in Niederösterreich, die eine 2-jährige Post-Doc-Forschungstätigkeit nachweisen können und einen Forschungsaufenthalt an einer renommierten Institution im Ausland antreten.

Für BezieherInnen eines „Exzellenzstipendium Forschung“ ist der gleichzeitige Bezug einer Förderung aus einer anderen Schiene der zur Auswahl stehenden Stipendien nicht möglich.

FÖRDERZEITRAUM:

12 bis 48 Monate

FÖRDERHÖHE:

Max. € 20.000,- pro Jahr pro Bewerber/in. Eine Förderung ist für bis zu vier Jahre möglich.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

- Abgeschlossenes Doktorats-/PhD-Studium
- Nachweis einer postgradualen Forschungstätigkeit im Ausmaß von mind. 2 Jahren
- Bezug zum Land Niederösterreich
- Einladung eines renommierten Forschungsinstituts im Ausland
- Höchstalter: 40 Jahre (zum Zeitpunkt der Antragstellung)

ANTRAGSTELLUNG

Die Beantragung des „Exzellenzstipendium Forschung“ erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf www.noe-stipendien.at.

Die Antragstellung erfolgt **VOR Antritt des Auslandsaufenthaltes**. Die Vergabe dieses Stipendiums erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirats durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H..

FÖRDERRICHTLINIE

EXZELLENZSTIPENDIUM FORSCHUNG

Bei einer Förderung über mehrere Jahre ist jährlich eine Aufenthaltsbestätigung über das vergangene Jahr sowie ein Zwischenbericht vorzulegen. Nach Abschluss des Aufenthalts ist ein Tätigkeitsbericht über den Auslandsaufenthalt und das Forschungsvorhaben einzureichen.

WELCHE UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis)
- Nachweis eines erworbenen Doktorats- oder PhD-Abschlusses
- Nachweis des Niederösterreich-Bezugs
- Nachweis über die vergangene Post-Doc-Forschungstätigkeit
- Einladungsschreiben/Aufnahmebestätigung der Gastuniversität der des Gastinstituts zum Forschungsvorhaben (inklusive genauer Aufenthaltsdauer, Unterschrift und Stempel)
- Lebenslauf und Publikationsliste
- Beschreibung des Forschungsvorhabens
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Allfällige weitere Empfehlungsschreiben
- Einkommensnachweis
- Bestätigung(en) über sonstige Stipendien, Förderungen, Beihilfen im Rahmen des Auslandsaufenthalts.

EINKOMMENSOBERGRENZE:

Die Einkommensobergrenze liegt bei einem Jahres-Brutto-Einkommen gemäß dem FWF-Gehaltssatz für Postdoc (40 h). Wenn im Kosten- und Finanzierungsplan besonders hohe Ausgaben durch den Auslandsaufenthalt nachgewiesen und begründet werden können (z. B. deutlich höhere Lebenserhaltungskosten im Vergleich zum Inland, Zusatzkosten durch Kongressteilnahmen, Kosten für den Aufenthalt von Familienangehörigen im Ausland), ist eine Förderung auch für Personen, deren Einkommen über dieser Grenze liegt, nach individueller Prüfung möglich.

Die Gehaltssätze finden Sie unter:

www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze

Als Einkommen werden die Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz (EStG 1988, § 2 Abs.3) gewertet. Diese sind wie folgt: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23), Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25), Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28), sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG.

FÖDERRICHTLINIE

EXZELLENZSTIPENDIUM FORSCHUNG

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. ist eine 100 %-Tochter des Landes Niederösterreich und ist für die Vergabe der NÖ Landesstipendien zuständig.

2) Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinie nicht.

3) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- das durch das Stipendium geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in vereinbarter Weise durchgeführt wurde
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irreführt wurde.

4) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten von der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. und vom Land Niederösterreich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.

5) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an das Land Niederösterreich und jeweilige weitere Stellen übermittelt werden. Dies umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Eintragung in die Transparenzdatenbank.

6) Daten zum Fördernehmer/zur Fördernehmerin, zum geförderten Projekt und der Förderhöhe werden im jährlich erscheinenden Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur sowie der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung (Kulturbericht) veröffentlicht und können darüber hinaus auch in anderen Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden.

7) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt zu, auf Anfrage des Landes Niederösterreich Beiträge in Medien über die NÖ Landesstipendien, beispielsweise durch Pressestatements, zu unterstützen und auf die Förderung durch das Land Niederösterreich hinzuweisen.

FÖRDERRICHTLINIE EXZELLENZSTIPENDIUM FORSCHUNG

8) Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

9) Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- oder sonstige bezughabende Richtlinien

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

https://www.noe.gv.at/noe/Wissenschaft-Forschung/f_foerderrichtlinien_fuer_w.html#259769

Diese Richtlinie tritt per 01.10.2021 in Kraft.

KONTAKT:

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Hypogasse 1, 1. OG

3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 27570-26

E-Mail: stipendien@gff-noe.at